

41-824-2/22

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Versuchsanlage gemäß § 19 BImSchG i. V. m.
§ 2 Abs. 3 der 4. BImSchV für das Vorhaben „Wasserstoff-Pilotbetrieb an der
Gasturbine ME 5“ der Gas-Verdichterstation MEGAL Waidhaus auf dem Grundstück
Flur-Nr. 992 der Gemarkung Waidhaus durch die MEGAL mbH & Co. KG, Kallenbergstr.
7, 45141 Essen
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG-**

Bekanntmachung

Die MEGAL mbH & Co. KG, Kallenbergstr. 7, 45141 Essen, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Versuchsanlage für das Vorhaben „Wasserstoff-Pilotbetrieb an der Gasturbine ME 5“ der Gas-Verdichterstation MEGAL Waidhaus auf dem Grundstück Flur-Nr. 992 der Gemarkung Waidhaus.

Merkmale des beabsichtigten Vorhabens:

- Errichtung und Betrieb einer Versuchsanlage „Wasserstoff-Pilotbetrieb, Gasturbine ME 5
- Die Versuchsanlage soll zeitlich befristet bis 31.07.2023 betrieben werden

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.4.1.1 Verfahrensart G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 11.03.2022 vorgelegt.

Für die beantragte Anlage war zudem eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. 1.4.1.2 des UVPG erforderlich.

Den Antragsunterlagen lag eine allgemeine Vorprüfung der MEGAL mbH & Co. KG bei. Diese wurde durch die einschlägigen Sachgebiete des Landratsamte Neustadt a. d. Waldnaab bestätigt. Danach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Hinweis:

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 01.07.2022
Landratsamt

Riedl